

**ERLASS ZUR UMSETZUNG DER EINRICHTUNGSBEZOGENEN IMPFPFLICHT
NACH § 20a IfSG IN THÜRINGEN**

hier:

Musterschreiben zur Anhörung der betroffenen Person im Rahmen eines Verbotsverfahrens nach § 20a Abs. 5 Satz 3 IfSG

III.A 3.1 d) des Erlasses

*Briefkopf Gesundheitsamt
Adresszeile
Az.*

E N T W U R F

Datum

(Zustellung durch Post)

An

Person, die von einer Verbotsanordnung (Betreten oder Tätigkeit) nach § 20a Abs. 5 Satz 3 IfSG betroffen wird

Adresszeilen

Anhörung gemäß § 28 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) vor Erlass einer Verbotsverfügung nach § 20a Abs. 5 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,

Sie waren bereits vor Ablauf des 15. März 2022 in *der Einrichtung/ dem Unternehmen ...* tätig, ohne bis zu diesem Datum der Leitung *der Einrichtung/des Unternehmens* einen Immunitätsnachweis vorgelegt zu haben. Ein Immunitätsnachweis ist ein Impf- bzw. Genesenennachweis i.S.v. § 20a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Kontraindikationszeugnis i.S.v. § 20a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 IfSG oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Sie sich im ersten Schwangerschaftsdrittel befinden, § 20a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 IfSG.

Gemäß § 20a Abs. 1 Satz 1 IfSG müssen Personen, die in den in § 20a Abs. 1 Satz 1 IfSG genannten Einrichtungen oder Unternehmen vor dem 16. März 2022 tätig waren, über einen Immunitätsnachweis verfügen und diesen auf Anforderung des Gesundheitsamtes diesem vorlegen, § 20a Abs. 5 Satz 1 IfSG. Der Anforderung zur Vorlage eines Immunitätsnachweises im Sinne des § 20a Abs. 2 Satz 1 IfSG, zugestellt am, haben Sie keine Folge geleistet.

Die Einrichtung/das Unternehmen, in der/dem Sie bereits vor dem 16. März 2022 tätig waren und auch aktuell tätig sind, unterfällt dem Anwendungsbereich des § 20a Abs. 1 Satz 1 IfSG.

Da Sie keinen Nachweis im Sinne des § 20a Abs. 2 Satz 1 IfSG geführt haben und in einer Einrichtung/einem Unternehmen gemäß § 20a Abs. 1 Satz 1 IfSG tätig waren und sind, beabsichtigen wir, gegen Sie eine Verbotsverfügung auf der Grundlage von § 20a Abs. 5 Satz 3 IfSG zu erlassen. Danach kann das Gesundheitsamt der betroffenen Person untersagen, die dem Betrieb einer in § 20a Abs. 1 Satz 1 genannten Einrichtung oder eines in § 20a Abs. 1 Satz 1 genannten Unternehmens dienenden Räume zu betreten oder in einer solchen Einrichtung/einem solchen Unternehmen tätig zu werden.

Sie erhalten die Möglichkeit, sich zu diesen Feststellungen innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang dieses Schreibens zu äußern. Bitte geben Sie bei Ihrer Antwort unser Aktenzeichen an.

Sollten Sie die Gelegenheit zum rechtlichen Gehör nicht wahrnehmen, müssen Sie damit rechnen, dass nach Ablauf der Frist ohne weiteres Anschreiben nach Aktenlage entschieden wird und ggf. gegen Sie eine Verbotsverfügung erlassen wird.

Abschließend möchten wir Sie abermals auf die Möglichkeit hinweisen, sich auch mit dem Covid-19-Impfstoff Nuvaxovid (ein proteinbasierter, sogenannter „Totimpfstoff“ des Herstellers Novavax) impfen zu lassen. Aus unserer Sicht kommt dieser Impfstoff aktuell gerade für Personen in Frage, die Bedenken gegen eine Impfung mit den bislang zur Verfügung stehenden Impfstoffen haben.

Beratungsangebote und weitere Informationen zur Erlangung einer Schutzimpfung erhalten Sie von Ihrer Hausärztin/Ihrem Hausarzt oder auf der Homepage <https://www.impfen-thueringen.de/>. Hier können Sie auch ganz einfach und digital einen Impftermin vereinbaren. Wir laden Sie an dieser Stelle herzlich ein, von der Möglichkeit, sich gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen, Gebrauch zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
